



Vereinssatzung des Sportvereins 23 Drenke e.V.

ENTWURF

Stand: 29.04.2022



Vereinsanschrift:

SV 23 Drenke e.V.

Am Teich 9

37688 Beverungen-Drenke

Telefon: 05273/3895328

Mail: sportverein-drenke@web.de

Vereinsregisternummer: Amtsgericht Paderborn Nr. 30406



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein 1923 Drenke, mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37688 Beverungen-Drenke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Registerblattnummer 30406 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün, weiß und rot.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege der Leibeserziehung, der kulturellen sittlichen Ertüchtigung der Jugend und der Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - f. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - g. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Sportverein 23 Drenke e.V.



3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen setzt einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. des Landesfachverbandes Fußball im Landessportbund NRW
 - b. Westdeutscher Fußballverband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der geschäftsführende Vorstand sie nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen gem. § 4 (2) und § 21 in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern;
 - b. passiven Mitgliedern;
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.



3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit (2/3 der Stimmen) ausgeschlossen werden:
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen;
 - b. bei unfairem, unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern;
 - c. wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d. wenn es länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand gerät; eine Mahnung erfolgt nicht.
2. Der Bescheid über einen Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Umlagen, Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Zahlung und Fälligkeit dieser Beiträge regelt eine Beitragsordnung.
3. Zu Erlass und Änderung dieser Beitragsordnung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte mit Ausnahme der Nutzung der sportlichen und sonstigen Vereinsangebote nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Diese sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein grundsätzlich persönlich aus. Wenn ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen, sind diese jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.
3. Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.



D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. Ausschüsse, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Dorfblatt und in den regionalen Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von zwei Vertretungsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes Mitglied oder bei Minderjährigen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes, des Kassenprüfberichts, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt namentlich und für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören.
3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung.
4. Änderung der Satzung und Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen oder auf Antrag der Mitglieder, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die interne Aufgabenverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zu den wesentlichen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zählen:
 - a. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins;
 - b. Konzeption, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - c. Steuern und Finanzen.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins sind ebenfalls von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.



§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten (geschäftsführenden) Vorstand sowie aus bis zu sechs stimmberechtigten Beisitzern.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. In eiligen Fällen kann die Genehmigung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erteilt werden. Sie bedarf der nachträglichen Bestätigung durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
 - c. Beschluss über Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - d. Beratung und Beschluss über weitere Angelegenheiten des Vereins.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 31a BGB und § 31b BGB genannte Grenze im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Abstimmung der Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, sofern es sich hierbei um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt, die den Status der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen kann.
3. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Beverungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Drenke zu verwenden hat.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche gesetzliche Vorstand die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung anderer Liquidatoren mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am XX. XXX. 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beverungen-Drenke, den XX.XXXXX.2022